

RS OGH 1989/9/14 13Os42/89, 15Os43/92 (15Os44/92)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1989

Norm

StPO §46

Rechtssatz

Zur Wahrung seines Verfolgungsrechts reicht es aus, daß der Privatankläger innerhalb der sechswöchigen Frist des § 46 Abs 1 StPO einen Antrag auf Durchführung von Vorerhebungen - gleichviel ob gegen bekannte oder unbekannte Täter - stellt; ein Antrag auf Bestrafung des Täters (vor dem Bezirksgericht) innerhalb dieser Frist ist diesfalls nicht erforderlich. Erst nach dem Abschluß der Vorerhebungen ist dem Privatankläger unter der Sanktion des § 46 Abs 3 StPO eine Frist zur Stellung eines Bestrafungsantrags zu setzen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 42/89
Entscheidungstext OGH 14.09.1989 13 Os 42/89
Veröff: SSt 60/59 = EvBl 1990/25 S 122
- 15 Os 43/92
Entscheidungstext OGH 02.07.1992 15 Os 43/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0096893

Dokumentnummer

JJR_19890914_OGH0002_0130OS00042_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at